Anmelde- und Teilnahmebedingungen

1. Allgemeines

Die Freizeiten, Fahrten und Seminare (Maßnahmen) der Evangelischen Jugend der Propstei Goslar werden im Sinne einer christlichen Lebensgemeinschaft durchgeführt. Wer sich anmeldet, erklärt sich dazu bereit, sich der Maßnahme ganz anzuschließen und sich in die Gemeinschaft mit einzubringen.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung wird den Teilnehmenden bzw. deren Sorgeberechtigten der Abschluss eines Teilnahmevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Bedingungen verbindlich angeboten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular oder per Onlineanmeldung auf der Webseite des Veranstalters. Bei Minderjährigen ist sie von einer personensorgeberechtigten Person zu unterschreiben. Erfolgt die Anmeldung online, erhält die anmeldende Stelle eine Mail, dass die Anmeldung eingegangen ist. Diese Mail ist zu unterschreiben und dem Veranstalter zuzuschicken. Mit der Übersendung einer Anmeldebestätigung an den Anmeldenden kommt der Vertrag zustande.

Sollte die Maßnahme bereits voll belegt sein, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt. Sollte die Maßnahme wider Erwarten mit einem Überschuss abschließen, erklären sich die Teilnehmenden bereit, den überschüssigen Betrag als Spende für den Veranstalter zur Verfügung zu stellen, soweit dieser die Summe von 10,00 € pro Teilnehmenden nicht übersteigt. Eine Spendenbescheinigung kann auf Antrag ausgestellt werden.

3. Zahlungsbedingungen

Nach Abgabe der Anmeldung ist die angegebene Anzahlung zu leisten (siehe Info zu den Maßnahmen). Die Restzahlung muss bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, dar dis vom Veranstalter angegebene Könte eingeangen sein. Bitte geben Sie unbedeingt die genaue Bezeichnung der Maßnahme, den Namen der Teilnehmenden und die entsprechende Haushaltsstelle an. Bei Seminaren und Aktionen muss der Teilnahmehetrag spätesne eine Woche vor Beginn eingegangen sein. Ermäßigungen oder Ratenzahlungen können formlob bis zum Anmeldeschluss beim Geschäftsführenden Diakon beantragt werden.

4. Umfang der Leistunger

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Anmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Maßnahme obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichts schon vorab eine genaue Kenntnis etweiger besonderer Umstände (2.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungserfordernisse) der Teilnehmenden erforderlich ist: er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter derartige Informationen gemeinsam mit der Anmeldung mitztreilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Maßnahmen nicht beeinträchtigen oder sonst für die Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Beginn der Maßnahme, davon in Kenntnis zu setzen. Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Teilnahmevertrag zurückzurteten: er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5 Rücktritt der Teilnehmenden Ersatznerson

Die Anmeldenden können jederzeit vor Beginn der Maßnahme vom Vertrag zurückreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rückritiserklärung beim Veranstalter. Treten die Anmeldenden vom Teilnahmenvertrag zurück oder treten die Teilnahmenden die Maßnahme nicht an so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt zwischen dem 42. und 22. Tag vor Beginn der Maßnahme 30% des Teilnahmehetrages, zwischen dem 21. und 8. Tag von Beginn der Maßnahme durch eine Ersätzperson ersetzen lassen, sofern diese den besonderen Erfordernissen der Maßnahme gerügt und seiner Teilnahmen keine gesetzlichen Vorschriftlen oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € berechnet. Der Veranstalter behält sich vor, im Einzeffall einen höheren Schaden nachzuweisen. Den Anmeldenden wie auch dem Veranstalter biel der Nachweis unbenommen, dass der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Abschluss einer Reisekostenrücktritsversicherung wird empfolien.

6. Rücktritt / Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann

a) bis 14 Tage nach Erhalt der Teilnehmerinformation vom Vertrag zurücktreten, wenn für ihn erkennbar ist, dass -etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung- die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.

b) bis 14 Tage vor Relisebeginn vom Teilnahmevertrag zurücktreten, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnahmezahl nicht erreicht wird. Bei Seminaren und Aktionen bis zu einer Worbe vor Bezinn

c) bis zum angegebenen Anmeldeschluss vom Vertrag zurücktreten, wenn die notwendige Anzahl an Ehrenamtlichen mit JuLeiCa (1:6) nicht gewährleistet ist.

In den genannten Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebetrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche der Anmeldenden bestehen nicht.

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Maßnahme als dessen Bevollmächtigte können vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten oder diesen kündigen

a) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebetrag nicht fristgerecht bezahlt wird; b) bei einem späterem -auch erst während der Maßnahme- Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Maßnahme wesentlicher persönlicher Umstände der

c) wenn die Teilnehmenden die Durchführung der Maßnahme ungeachtet einer Abmahnung der Leitung so nachhaltig stören, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht oder eine

c) wenn die Teilnehmenden die Durchführung der Maßnahme ungeachtet einer Abmahnung der Leitung so nachhaltig stören, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht oder eine weitere schadensfreie Durchführung der Maßnahme nicht mehr gewährleisten kann oder went dei Teilnehmenden sonst in einem Maße vertragswidig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Teilnahmevertrags gerechtfertigt ist. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung der Teilnehmenden sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf der vollen Teilnahmebetrag: er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

Wird die Durchführung der Maßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheilliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Teilnahmevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erhrechten oder zur Beendigung der Maßnahmen noch zu erbringende Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter (die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, die Teilnehmenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldenden ie zur Häfte. Im Übricen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Lat.

7. Hinweise für Zeltlager

Ich habe mein Kind darauf hingewlesen, dass innerhalb des Zeltes kein Insekten- oder Deospray (ebenso alle Substanzen, die zu einer Schädigung der Zelthaut führen könnten) verwendet werden dürfen.

8. Haftung/Haftungsbegrenzung

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen. Der Veranstalter empfehit ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz, etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme and der Maßnahme verbundenen Risiken zu mindern.

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsular Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflägen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter hicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich.

Die Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmebetrag, soweit ein Schaden des Maßnahmentelinehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen den Maßnahmetelinehmenden entstandenen Schaden allein wegen eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Schäden der Teilnehmenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters berein oder Fürlüungspapitilen des Veranstalters beruhen. Die Haftung des Veranstalters ist beschränkt, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Sie sind ersperstandungen unwerzüglich der Leitung der Maßnahme der mehr Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilft zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist doer von der Leitung der Maßnahme ist beauftragt und verpflichtet, Beschadungen werzeilich der Maßnahme ist beauftragt und verpflichtet, Benatsen der von der Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortiger Kindigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse der Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Die Leitung der Maßnahme ist beauftragt und verpflichtet für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Kommen Teilnehmende dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihnen oder dem Anneidenden Ansprüche insoweit nicht zu. Ansprüche nach der § 651 c bis f des BGB hat der Anmeidende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Maßnahme in Verschulten verschulten verschulten nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des/der Teilnehmenden und es Anmeidenden verjähren nach Ablauf eines Albates nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Maßnahme er Maßnahme der Maßnahme des Anmeidenden verjähren hat, Ablauf eines Alahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Maßnahme

9. Zuschussbeantragung

Bei unseren Maßnahmen sind wir auf die Unterstützung durch Zuschüsse von kirchlichen und kommunalen Stellen, sowie dem Land Niedersachsen und ggf. vom Bund angewiesen. Daher behalten wir uns vor, personenbezogene Daten der Teilnehmenden zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und an zur Durchführung der Maßnahme erforderliche Stellen weiterzugeben. An unbefugte Dritte werden keine Daten weitergegeben. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Sommerfreizeit

in Bjaeregeborg (Dänemark) an der Nordsee

Für Jugendliche von 12 bis 15 Jahren



vom 04. bis 18. Juli 2026



Hallo liebe Leute, für alle, die in den Sommerferien 2026 ohne Eltern Urlaub machen wollen:

Gemeinsam wollen wir mit Euch 14 erholsame und aktionsreiche Tage in Dänemark an der Nordsee verbringen.

Untergebracht sind wir in einem Selbstversorgerhaus einige Meter vom Meer entfernt.

Das Haus verfügt über Vierbettzimmer, Teamzimmer und saubere Sanitäranlagen. Die Küche ist gut ausgestattet, denn wir werden für unsere Verpflegung selbst sorgen (einkaufen, kochen usw.).

Der Aufenthaltsraum sowie das Außengelände bieten viel Platz für unsere Aktivitäten, die wir gemeinsam planen und gestalten werden. Gemeinsame Andachten gehören auch dazu.

Daneben bleibt genug freie Zeit, um allein oder mit anderen selbst etwas zu unternehmen oder einfach zu relaxen. Die Anund Abreise erfolgt mit einem Reisebus.











Leistungen: Hin- und Rückfahrt in einem Reisebus

Unterkunft und Vollverpflegung

Gemeinschaftsprogramm

Teilnehmerzahl: 30

Kosten: 629,00 € (Landkreis GS & WF) 708,00 € (andere)

in zwei Raten zu zahlen

Ein finanzieller Zuschuss ist möglich!

Leitung: Diakonin Carina Dohmeier & Team

Anmeldung: Kirchengemeinde St. Georg

Danziger Str. 32 38642 Goslar

Tel.: 0151 56005506

E-Mail: carina.dohmeier@lk-bs.de

Anmeldeschluss: 01. Februar 2026

Anmeldung

Sommerfreizeit in Bjaeregeborg (Dänemark) an der Nordsee

Hiermit melde ich mich verbindlich für die Sommerfreizeit von 12-15 Jahren in Bjaeregeborg (Dänemark), die in der Zeit vom 04. bis 18. Juli 2026 stattfindet, an.

Name: Vorname:			Name:	Vo	orname:
Straße: Ort:			Straße: Ort:		
Гelefon:			Telefon:		
Badeerlaubnis	O Ja	O Nein	Badeerlaubnis	O Ja	O Nein
√egetarisches Essen	O Ja	O Nein	Vegetarisches Essen	O Ja	O Nein
Mein Sohn / meine Tochter darf sich während der Sommerfreizeit in Kleingruppen (mind. 3 Pers.) ohne Aufsicht bewegen. O Ja O Nein			Mein Sohn / meine Tochter darf sich während der Sommerfreizeit in Kleingruppen (mind. 3 Pers.) ohne Aufsicht bewegen. O Ja O Nein		
ch bin damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten für den nternen Gebrauch innerhalb der Evangelischen Jugend der Propstei Goslar gespeichert werden. ch bin damit einverstanden, dass die Ev. Jugend der Propstei Goslar Fotoaufnahmen auf der Homepage und für Werbemittel (Flyer etc.) verwenden darf. Die Teilnahmebedingungen (das Kleingedruckte) sind mir bekannt und werden mit der Unterschrift anerkannt.			Ich bin damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten für den internen Gebrauch innerhalb der Evangelischen Jugend der Propstei Goslar gespeichert werden. Ich bin damit einverstanden, dass die Ev. Jugend der Propstei Goslar Fotoaufnahmen auf der Homepage und für Werbemittel (Flyer etc.) verwenden darf. Die Teilnahmebedingungen (das Kleingedruckte) sind mir bekannt und werden mit der Unterschrift anerkannt.		
Ort, Datum			Ort, Datum		rschrift Teilnehmenden
Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten			Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten		

Anmeldung

Sommerfreizeit in Bjaeregeborg (Dänemark) an der Nordsee

Hiermit melde ich mich verbindlich für die Sommerfreizeit von 12-15

Jahren in Bjaeregeborg (Dänemark), die in der Zeit vom 04. bis 18.

Juli 2026 stattfindet, an.